

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 19. - 21. September 2019

Gegenstand: Ahtes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Achte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 1).

Anlagen:

1. Entwurf des Achten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz)
2. Auszug aus Teil 5 Abschnitt 4 EGVerf (§§ 8, 11 – 14)
3. Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises auf Änderung des Finanzgesetzes
4. Antrag Nr. 32 des Synodalen Herrn Rüdiger Ost
5. Synopse

Veranlassung:

Beschluss der Landessynode TOP 6.4 vom 2. – 4. März 2017

Beschluss der Landessynode TOP 3.3 vom 16. – 18. November 2017

Beteiligt wurden:

Finanzausschuss der Landessynode am 26. Juni 2019

Rechtsausschuss der Landessynode am 8. August 2019

Begründung:

I. Handlungsbedarf

Die Übergangsbestimmungen im Teil 5 § 18 Absatz 2 des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) sehen vor, dass die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern übergangsweise bis zum 31. Dezember 2019 von den §§ 11 bis 14 abweichen dürfen, wenn nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird. Die vorgenannten Paragraphen regeln die Veranschlagung des Gemeinde-, Kirchenkreis- und Gemeinschaftsanteils im Kirchenkreishaushalt, geben Kriterien der Verteilung vor und regeln den Umgang mit den Erträgen aus dem Pfarrvermögen (Anlage 2).

§ 14 regelt, dass die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden

zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen sind. Die Kirchengemeinden können einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist vom Verkaufserlös grundsätzlich Ersatzland zu beschaffen.

Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis hat einen Antrag an die Landessynode (TOP 6.4 der Tagung im März 2017, s. Anlage 3) auf Änderung des Finanzgesetzes dahingehend gestellt, die Übergangsregelungen des Finanzgesetzes zum Pfarrvermögen in eine dauerhafte Regelung für alle Kirchenkreise umzuwandeln. Die Landessynode hat den Antrag zusammen mit dem Änderungsantrag des Synodalen Herrn Ost (Anlage 4) zur weiteren Befassung an die Erste Kirchenleitung verwiesen. Durch die Änderung soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die ermöglicht, dass Kirchengemeinden an den Erträgen aus der Weiterentwicklung von Pfarrvermögen (z. B. Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen) stärker partizipieren können und motiviert werden, Investitionen vorzunehmen. Bislang können Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag von fünf Prozent der Erträge einbehalten.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Finanzgesetzes (Teil 5 Einführungsgesetz) wurde die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2017 geltende Übergangsregelung nach Teil 5 § 18 Absatz 2 des Einführungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2019 verlängert, um einen Meinungsbildungsprozess in der Nordkirche vornehmen zu können. Der beigefügte Gesetzentwurf greift die an die Landessynode gerichteten Anträge des Synodalen Herrn Ost und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises auf und ist in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen entstanden.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nummer 1:

Die Änderung berücksichtigt die Anpassung des Wortlautes an den aktuellen Rechtsquellenbezug.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2:

Mit der Änderung von § 14 Teil 5 Einführungsgesetz entfällt die Anwendung von § 15 a KBesG, vgl. § 27 Absatz 12 KBesG. Regelungen des § 15 a KBesG, die bislang noch keine Berücksichtigung im Finanzgesetz fanden, sind daher bei der Normierung des § 14 aufzunehmen. § 15 a KBesG lautet wie folgt:

„§ 15a KBesG Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) 1 Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen.

2 Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.“

§ 14 Absatz 1 Finanzgesetz entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Der Begriff „Mitfinanzierung“ stellt dort klar, dass es auch andere Finanzquellen geben kann, z. B. Erstattungen von Dritten, Haushaltsmittel. Der Einschub „und aus sonstigem Stellenvermögen der Pfarrstellen“ nimmt die Regelung aus § 15 Absatz 2 KBesG auf, dass auch Erträge aus sonstigem Stellenvermögen dem Pfarrvermögen zuzuführen sind.

Neben den Kirchengemeinden sind auch die örtlichen Kirchen Träger von Pfarrvermögen, so dass eine entsprechende Ergänzung erforderlich ist.

§ 14 Absatz 1 Satz 3 wurde der üblichen rechtstechnischen Ausdrucksweise angepasst.

§ 14 Absatz 2 wurde neu eingefügt und nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und den Antrag des Synodalen Herrn Ost zur Änderung des § 14 auf, durch Anreize für Kirchengemeinden darauf hinwirken zu können, Pfarrvermögen zu entwickeln und Erträgnisse aus dem Pfarrvermögen zu steigern. Häufig bedarf es größerer Anstrengungen der Kirchengemeinden, eine Weiterentwicklung zu initiieren und voranzutreiben. Entstehende Aufwendungen, Bemühungen, eigenes Handeln etc. sollen pauschal durch eine begrenzte Beteiligung an den Mehrerträgen abgegolten werden.

Bislang war der Begriff „Pfarrbesoldung“ im KBesG definiert, um dort zu verdeutlichen, dass auch die Versorgungsbeiträge, die nicht Bestandteil der Besoldung im Sinne des KBesG sind, aus den Erträgen des Pfarrvermögens aufzubringen sind. Angesichts der Tatsache, dass § 8 Absatz 2 die Bestandteile der Personalkosten abschließend regelt und § 8 Absatz 3 Nummer 3 die Deckungsumlage beschreibt, kann die Begriffsdefinition entfallen.

§ 14 Absatz 3 nimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 2 auf, wie der Erlös einer (ausnahmsweisen) Veräußerung von Pfarrvermögen zu verwenden ist. Um die künftige Ertragsfähigkeit zu sichern, ist der gesamte Erlös für den Erwerb von Ersatzland einzusetzen. Pfarrland ist von der Grundsteuer befreit, wenn es sich vor dem 1. Januar 1987 im Eigentum der Kirche befand. Die durch die Veräußerung und den Neuerwerb von Pfarrland wegfallende Grundsteuerbefreiung ist ebenfalls zu berücksichtigen. Der zu einer Soll-Vorschrift veränderte Wortlaut in § 14 Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht immer Ersatzland in der bisherigen Grundstücksgröße erworben werden kann.

§ 14 Absatz 4 behält die bisherige Regelung bei, dass bis zu zwanzig Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden dürfen. Alle übrigen Mittel sind wie bisher auch für die Deckungsumlage oder für weitere Ersatzlandbeschaffung einzusetzen.

Mit der Ergänzung von § 14 Absatz 5 wird dem Wunsch von Kirchenkreisen entsprochen, zu ermöglichen, dass die Zinserträge der Verkaufserlöse nicht nur thesauriert, sondern auch direkt dem Pfarrvermögen zugeführt werden können. Dem Grundge-

danken von § 14 Absatz 1, dass die Erträge des Pfarrvermögens für die Finanzierung der Deckungsumlage abzuführen sind, wird bei beiden Vorgehen Rechnung getragen. Regelungen hierfür können die Kirchenkreise in ihren Satzungen treffen. Der Wortlaut bezüglich der Geldanlage des Verkaufserlöses wird dem § 58 KRHhF-VO redaktionell angepasst.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2:

Mit der Neuregelung von § 14 kann die Übergangsbestimmung entfallen.

4. Zu Artikel 2

Neben dem Inkrafttreten wird das Außerkrafttreten verschiedener Bestimmungen im Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises geregelt.

Die Synopse ist als Anlage 5 beigefügt.

– Entwurf –

Achtes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Versorgungsbeitragsverordnung vom 12. April 2018 (KABl. S. 206), die durch Rechtsverordnung vom 29. Juni 2018 (KABl. S. 307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“
2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen sowie aus sonstigem Stellenvermögen der Pfarrstellen sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 an den Kirchenkreis abzuführen. ²Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von bis zu fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. ³Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.

(2) ¹Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, können die betreffenden Kirchengemeinden für einen Zeitraum bis zu zwölf Jahren maximal 50 Prozent der diesbezüglichen Mehrerträge einbehalten. ²Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.

(3) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Ertragsfähigkeit einzusetzen, dabei soll möglichst der Umfang der bisherigen Grundstücksgröße nicht unterschritten werden.

(4) ¹Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so ist der überschüssende Betrag an die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 abzuführen oder für weitergehende Ersatzlandbeschaffung einzusetzen. Unter Abweichung von Satz 1 kann bis zu zwanzig Prozent des überschüssenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. ²Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

(5) ¹Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst nachhaltig, sicher und Ertrag bringend anzulegen. ²Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften oder zur vollständigen Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 an den Kirchenkreis abzuführen. ³Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Verwaltung von Kirchen- und Pfarrland in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. November 2007 (ABl. Heft 2 S. 2),
2. Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland (ABl. 2006 Heft 1 S. 19), die durch Rechtsverordnung vom 19. Januar 2010 (ABl. S. 33) geändert worden ist.

²Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der § 15, § 16 Absatz 1 und Absatz 3 bis 5, § 19, § 22, §§ 30 bis 34, §§ 36 und 37 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137)), die zuletzt durch § 12 Absatz 2 Nummer 2 der Rechtsverordnung vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 78) geändert worden ist, auf dem Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

Auszug Teil 5 Abschnitt 4 §§ 8, 11 – 14 EG Verf

§ 8

Personalkostenbudget

(1) 1 Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen und eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbands- pfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehaben oder verwalten, werden nach dem Kirchenbesoldungsgesetz aus einem Personalkostenbudget im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gezahlt. 2 Dies gilt auch, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland steht oder eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehat oder verwaltet. 3 Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt.

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

1. die Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Zuschläge gemäß [§ 2](#) Absatz 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Abrechnung von Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren vom 7. Mai 2007 ([GVOBL. S. 150](#)) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Personalkostenabrechnungsverordnung), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 ([GVOBL. S. 198](#)), in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Personalnebenkosten gemäß [§ 2](#) Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Landeskirche zu tragenden Fortbildungskosten,
3. die Kosten der Nachversicherung,
4. die Verminderungsbeträge nach [§ 8](#) des Kirchenbesoldungsgesetzes,
5. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Juli 2009 ([GVOBL. S. 234](#)) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
6. Versorgungssicherungsbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß [§ 101](#) Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289, 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).

(3) In das Personalkostenbudget fließen als Einnahmen:

1. ein Betrag in Höhe der Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen gemäß [§ 6](#) Absatz 3,
2. die Erstattungen von Personal- und Personalnebenkosten und
3. die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche gezahlte Deckungsumlage.

(4) 1 Auf die Deckungsumlage gemäß Absatz 3 Nummer 3 werden monatliche Abschläge erhoben, deren Höhe das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festsetzt²⁵. 2 Ihre Höhe bemisst sich nach dem Pfarrstellensoll entsprechend dem Grenzwert gemäß [§ 2](#) Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung. 3 Sie beträgt ein Zwölftel der auf dieser Grundlage für das vergangene Kalenderjahr errechneten Gesamtpersonalkosten. 4 Die Abschlagszahlungen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Landeskirche werden vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland direkt von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt.

(5) 1 Über die gezahlten Abschläge legt die Landeskirche auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Pfarrstellen entsprechend dem Pfarrstellenquotienten (vgl. [§ 2](#) Absatz 5 der Personalkostenabrechnungsverordnung) quartalsweise Rechnung. 2 Ergibt sich bezogen auf einen Monat ein Pfarrstellenfehl gemäß [§ 2](#) Absatz 7 der Personalkostenabrechnungsverordnung, so werden die auf die fehlenden Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten entfallenden Personalkosten von der Landeskirche und den Kirchenkreisen, soweit sie den Grenzwert nach [§ 2](#) Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung unterschreiten, anteilig, je nach dem Umfang der Unterschreitung, im Wege einer Ergänzungsumlage quartalsweise erhoben. 3 Hinsichtlich des Abrechnungsbetrages und der Ergänzungsumlage gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend. 4 Die Landeskirche und die Kirchenkreise müssen die Besetzungen der zugehörigen Stellen mit den quartalsweisen Abrechnungen nach Satz 1 abgleichen. 5 Hinweise auf erforderliche Korrekturen der Abrechnungen des laufenden Haushaltsjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens bis Ende des ersten Quartals des folgenden Haushaltsjahres mitgeteilt werden.

(6) Die Kirchenleitung bildet gemäß der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 ([GVOBl. S. 122](#)) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 7. Juni 1994 ([GVOBl. S. 130](#)), einen Steuerungsausschuss für die Personal- und Budgetplanung, insbesondere für

1. die Stellen- und Personalplanung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland insgesamt in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive, soweit dadurch die Personalplanungshoheit der Landessynode und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände unberührt bleibt,
2. die Gewinnung des pastoralen Nachwuchses entsprechend der Bedarfsplanung,
3. das Controlling des Personalkostenbudgets,
4. die Erarbeitung von Regelungen für Projektpfarrstellen und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, z. B. die Festsetzung von deren Anzahl,
5. die Festsetzung des finanziellen Umfangs der von der Landeskirche zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen und
6. die Berichterstattung an die Kirchenleitung.

(7) 1 Dem Steuerungsausschuss gehören an:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof,

2. jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel,
 3. ein nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung,
 4. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzausschusses,
 5. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzbeirates,
 6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses, sofern die Landessynode nach [Artikel 84](#) Absatz 2 der Verfassung diesen gebildet hat,
 7. ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen,
 8. die bzw. der Vorsitzende der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
 9. die bzw. der Gender- und Gleichstellungsbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit beratender Stimme sowie
 10. das für Personalangelegenheiten der Theologinnen bzw. Theologen zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit beratender Stimme.
- 2 Der Steuerungsausschuss kann Unterausschüsse berufen.

§ 11

Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil und Gemeinschaftsanteil

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden,
4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Kirchenkreissatzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) 1 Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu veranschlagen sind, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind. 2 Ob die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte nach Satz 1 zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden, ist in der Finanzsatzung zu regeln, ebenso die Zeitpunkte des Entstehens und der Fälligkeit der Entgeltforderung.

§ 12

Kriterien der Verteilung

(1) Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde.

(2) 1 Die Finanzsatzung kann festlegen, dass zusätzliche Kriterien zur Verteilung herangezogen werden können, wenn dies für einen aufgabengerechten Ausgleich der Kräfte und Lasten nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung erforderlich ist. 2 Die nach diesen zusätzlichen Kriterien zu verteilenden Mittel dürfen insgesamt einen Umfang von vierzig von Hundert des Gemeindeanteils nach § 11 Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann im Kirchenkreis Mecklenburg die Verteilung der Zuweisungen gemäß der Stellenpläne für die Kirchengemeinden erfolgen.

(4) Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl nach Absatz 1 können die Umgemeindungen derart mit berücksichtigt werden, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(5) Das Nähere zu Absatz 1 bis 4 regelt die Finanzsatzung.

§ 13

Spenden, Kollekten und freiwillige Beiträge

(1) Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge dürfen auf die Allgemeine Gemeindezuweisung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 nicht angerechnet werden.

(2) Die Finanzsatzung regelt, ob bei der Allgemeinen Gemeindezuweisung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 die Vermögenserträge der Kirchengemeinden angerechnet werden.

(3) Kirchengemeinden können aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausgleichszahlungen aus dem Gemeindeanteil gewährt werden.

§ 14

Erträge aus Pfarrvermögen

(1) 1 Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. 2 Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. 3 Das Nähere regelt die Finanzsatzung.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) 1 Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet

werden. 2 Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

(4) 1 Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. 2 Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

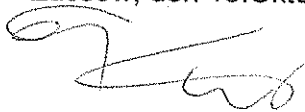
Die in unserer Finanzsatzung verankerte Regelung, dass in dem Fall, wenn Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, die betreffende Kirchengemeinde über einen Zeitraum von 12 Jahren 50% der Mehrerträge erhält, darf aufgrund von Einschränkungen im Finanzgesetz der Nordkirche nur bis Ende 2017 fortgeführt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine sehr sinnvolle Regelung, die bei den Kirchengemeinden finanzielle Anreize dafür schafft, ihr Pfarrvermögen weiter zu entwickeln.

Es gibt neben uns mehrere Kirchenkreise, die daran interessiert wären, dass es an dieser Stelle zu einer Änderung des Finanzgesetzes kommt. Eine überarbeitete Fassung des Finanzgesetzes könnte wie folgt aussehen:

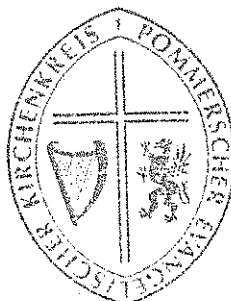
§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - Bisherige Fassung -	§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - Neue Fassung -
(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.	(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Kosten von Pfarrbesoldung und -versorgung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.
	(2) Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, erhalten die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung des ihnen durch diese Entwicklung entstehenden Aufwands für einen Zeitraum von zwölf Jahren 50 von Hundert der diesbezüglichen Mehrerträge.
(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.	(3) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.
(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.	(4) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.
(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.	(5) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises stellt auf der Grundlage von Artikel 45 Abs. 3 Nr. 5 Verfassung einen Antrag an die Landessynode, dass § 14 Finanzgesetz in der vorstehend beschriebenen Weise verändert wird.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König
Präses



Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
16. Tagung der I. Landessynode
vom 2. – 4. März 2017
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 32
Datum: 04.03.2017

angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 6.4
des Synodalen Ost

Die Landessynode möge beschließen:

(2) Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, können die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung des ihnen durch diese Entwicklung entstehenden Aufwands für einen Zeitraum von zwölf Jahren 50 von Hundert der diesbezüglichen Mehrerträge erhalten.

.....
Unterschrift

**Achtes Kirchengesetz
zur Änderung des Einführungsgesetzes**

Vom
Synopsis

Stand: 19.07.2019/ FH HI

	Neuer Wortlaut, Änderungen sind in roter Schrift gekennzeichnet:
§ 15a KBesG Aufbringung der Pfarrbesoldung	Entfällt vollständig , vgl. § 27 Absatz 12 KBesG
(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.	
(2) 1 Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. 2 Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.	
(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.	
Auszug:	Entwurf Kirchengesetz zu Änderung des Einführungsgesetzes Teil 5
§ 8 Personalkostenbudget Absätze 1, 3 bis 5 bleiben unverändert	§ 8 Personalkostenbudget

<p>(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Zuschläge gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Abrechnung von Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Personalkostenabrechnungsverordnung), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVOBl. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, 2. die Personalnebenkosten gemäß § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Landeskirche zu tragenden Fortbildungskosten, 3. die Kosten der Nachversicherung, 4. die Verminderungsbeiträge nach § 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes, 5. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Juli 2009 (GVOBl. S. 234) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, 6. Versorgungssicherungsbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 7. die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 101 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289, 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) geändert worden ist, in der jeweils 	<p>(2) unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Versorgungsbeitragsverordnung vom 12. April 2018 (KABl. S. 206), die durch Rechtsverordnung vom 29. Juni 2018 (KABl. S. 307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 6. unverändert 7. unverändert
---	---

geltenden Fassung).	
§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen	14 Erträge aus Pfarrvermögen
(1) 1 Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. 2 Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. 3 Das Nähere regelt die Finanzsatzung.	(1) ¹ Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen sowie aus sonstigem Stellenvermögen der Pfarrstellen sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 an den Kirchenkreis abzuführen. ² Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von bis zu fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. ³ Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.
	(2) ¹ Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, können die betreffenden Kirchengemeinden für einen Zeitraum bis zu 12 Jahren maximal 50 Prozent der diesbezüglichen Mehrerträge einbehalten. ² Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.
(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.	(3) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Ertragsfähigkeit einzusetzen, dabei soll möglichst der Umfang der bisherigen Grundstücksgröße nicht unterschritten werden.
(3) 1 Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. 2 Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.	(4) ¹ Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so ist der überschüssige Betrag an die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 abzuführen oder für weitergehende Ersatzlandbeschaffung einzusetzen. Unter Abweichung von Satz 1 kann bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf

	verwendet werden. ² Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.
(4) ¹ Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. ² Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.	(5) ¹ Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst nachhaltig , sicher und Ertrag bringend anzulegen. ² Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften oder zur vollständigen Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 an den Kirchenkreis abzuführen. ³ Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.
§ 18 Übergangsbestimmungen	
(1) Solange der Bemessungssatz nach § 52 Absatz 2 Überleitungsbestimmungen (Teil 1 dieses Kirchengesetzes) nicht angeglichen ist, wird zur Jahresmitte ein Ausgleich unter den Stellenträgern nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 vorgenommen.	unverändert
(2) Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern können übergangsweise bis zum 31. Dezember 2019 von den §§ 11 bis 14 abweichen, wenn nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird.	Absatz 2 wird aufgehoben
(3) Die Übergangsregelung von § 12b Absatz 4 des bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2010 (GVOBl. S. 178) gilt für die Kirchenkreise im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bis zum 31. Dezember 2014 fort.	(2) Die Übergangsregelung von § 12b Absatz 4 des bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2010 (GVOBl. S. 178) gilt für die Kirchenkreise im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bis zum 31. Dezember 2014 fort.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) ¹ Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Verwaltung von Kirchen- und Pfarrland in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. November 2007 (ABl. Heft 2 S. 2),
2. Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland (ABl. 2006 Heft 1 S. 19), die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland vom 19. Januar 2010 (ABl. S. 33) geändert worden ist.

² Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der § 15, § 16 Absatz 1 und Absatz 3 bis 5, § 19, § 22, §§ 30 bis 34, §§ 36 und 37 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137)), die durch § 4 der Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379) geändert worden ist, auf dem Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.